BRIEF- UND PAKETDIENST
Aachen | Düren | Heinsberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des „Brief- und Paketdienst Aachen-Düren-Heinsberg“ (Euregio MH Boten GmbH)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Brief- und Paketdienst Aachen- Düren-Heinsberg (nachfolgend: AGB BPD) gelten für Verträge zwischen dem Brief- und Paketdienst Aachen-Düren-Heinsberg (nachfolgend: BPD) und ihren Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB) (nachfolgend: Sendungen) sowie für besondere Vereinbarungen über Zusatz- und Nebenleistungen als auch für Folgegeschäfte.

(1a) Bei Verträgen, die namens und im Auftrag des Auftraggebers mit der Deutsche Post AG (DPAG) zustande kommen, gelten für diese Vertragsbeziehung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG in ihrer jeweils geltenden Fassung. BPD behält sich die Änderungen der AGB BPD vor. Etwaige Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich der Änderung widerspricht.

(1b) Bei Verträgen, die namens und im Auftrag des Auftraggebers mit der Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG (DPD) zustande kommen, gelten für diese Vertragsbeziehung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPD in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Ergänzend zu den AGB BPD gelten für besondere Arten der Beförderung von Sendungen besondere Leistungsbedingungen, auf die BPD ihre Auftraggeber gesondert hinweist. Soweit durch die AGB BPD nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die AGB BPD gelten ausschließlich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von BPD. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn BPD diese vor Vertragsbeginn schriftlich bestätigt.

2. Vertragsverhältnisse, Beförderungsausschluss

1) Verträge über die Beförderung von Sendungen kommen durch eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen BPD und dem Auftraggeber, oder ggf. auch durch die bloße Übergabe von Sendungen durch den Auftraggeber an BPD, zustande, wenn daraus auf den Willen des Auftraggebers und BPD geschlossen werden kann, einen Vertrag über die Beförderung von Sendungen abzuschließen. Ein Vertrag über die Beförderung von Sendungen kommt auch dann zustande, wenn der Auftraggeber Sendungen an einer Niederlassung vom BPD abgibt und diese angenommen werden. Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn es sich bei den Sendungen um ausgeschlossene Sendungen gemäß Absatz (2) handelt.

(2) Ausgeschlossene Sendungen sind: a) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;

b) Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, im Sinne von § 410 HGB, insbesondere Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive und infektiöse Stoffe enthalten,

c) Sendungen, deren Beschaffenheit und/oder Inhalt geeignet sind, Verletzungen des Körpers und/oder der Gesundheit von Personen und/oder Sachschäden zu verursachen;

d) Sendungen, die lebende, einschließlich wirbelloser Tiere, oder Tierkadaver oder Teile davon, einschließlich Pelze, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten, leicht verderbliche Güter, medizinisches oder tierisches Untersuchungsgut bzw. Abfälle;

e) Sendungen, die Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Wertsachen, Edelmetalle, Briefmarken, Telefonkarten, Fahrkarten, Flugtickets, Eintrittskarten oder amtliche Ausweispapiere enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;

f) Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz, bei Auslandssendungen auch nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes;

g) bei Auslandssendungen Güter, deren In- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigung erfordert;

h) sonstige Güter, die einen Wert von mehr als 520 Euro je Sendung haben. Der Auftraggeber ist vor Übergabe verpflichtet zu prüfen, ob es sich um eine ausgeschlossene Sendung handelt und in diesem Fall BPD darauf hinzuweisen und deren Entscheidung einzuholen. Die Zustimmung der Beförderung bedarf der Schriftform (inkl. Fax, E-Mail).

(3) Entspricht eine Sendung nicht den in diesen AGB BPD, insbesondere Ziff. 2 Abs. 2 oder Ziff. 4 Abs. 4, ist der BPD berechtigt

a) die Annahme der Sendung zu verweigern;

b) die Sendung, wenn BPD sie bereits übernommen hat, auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder nach entsprechender Benachrichtigung des Auftraggebers zur Abholung durch diesen bereitzuhalten;

c) die Sendung selbst zu befördern und dafür vom Auftraggeber ein individuell zu vereinbarendes Nachentgelt zu verlangen;

d) die DPAG im Namen und auf Kosten des Auftraggebers mit der Zustellung zu beauftragen, soweit die Beförderungsbedingungen der DPAG das zulässt. Die bei der DPAG verauslagten Portokosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt;

e) die Ausführung des einzelnen Beförderungsauftrages, auch nach Annahme der Sendung, mit sofortiger Wirkung abzulehnen. Dasselbe gilt, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber gegen den vorliegenden Vertrag verstoßen will oder hat, insbesondere ausgeschlossene Sendungen übergeben will oder hat, und entgegen dem Verlangen von BPD innerhalb angemessener Frist keine Angaben zu dem vorgeworfenen Fehlverhalten macht. In diesen Fällen ist BPD zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt. BPD ist insbesondere zur stichprobenartigen Öffnung von Infosendungen (Infopost und Infobrief) berechtigt, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungen zu überprüfen.

(4) BPD ist vor Übernahme nicht dazu verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen. Der Auftraggeber kann aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch BPD keine Rechte gegenüber BPD herleiten. Die Übernahme ausgeschlossener Sendungen stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Das gilt selbst dann, wenn er die ausgeschlossenen Sendungen mit einem Kennzeichen versieht, aus dem auf eine Eigenschaft als ausgeschlossene Sendungen geschlossen werden kann. Etwas anderes gilt, soweit die Beförderung gesondert vertraglich vereinbart wurde.

3. Leistungen von BPD

(1) BPD erbringt die ihr obliegenden Leistungen in der Weise, dass sie die Sendungen abholt, sortiert, frankiert, zum Bestimmungsort befördert und sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift abliefert. Absender im Sinne dieser AGB ist der Versender der Sendungen. BPD befördert die vom Auftraggeber übernommenen Sendungen zum Bestimmungsort und stellt sie dem Empfänger zu, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Die Beförderung von Briefen erfolgt als Dienstleistung die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind, soweit es sich nicht um Briefe handelt, die der DPAG zur Zustellung übergeben werden.

(2) Die Zustellung einer Sendung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten) oder durch Aushändigung an den Empfänger oder sonstige Personen, die unter der Zustelladresse angetroffen werden oder an einen, durch eine schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen, Empfangsberechtigten (Empfangsvollmacht). Wird eine Sendung bei einem Empfangsberechtigten abgegeben, wird der Empfänger unverzüglich mittels Benachrichtigungskarte über diesen Vorgang durch Einlegen in die Empfangseinrichtung des Empfängers (Hausbriefkasten usw.) informiert. Dies gilt nicht bei Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ oder wenn der Absender – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der Empfänger nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung untersagt hat. Ist eine Geschäftsadresse als Empfangsadresse angegeben, so erfolgt die Zustellung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten bei der Postannahmestelle des Betriebes des Empfängers. Falls eine solche nicht vorhanden ist, erfolgt die Zustellung bei der für die Postannahme zuständigen Stelle.

(2a) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(2b) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht BPD, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt BPD innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Betrifft die korrekte Adresse ein Gebiet außerhalb des eigenen Zustellgebietes, gibt BPD, die Sendung zur Zustellung ggf. unter Erhebung einer Handlingpauschale weiter. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt BPD dem Absender die Sendung zurück.

(3) Wenn vertraglich geregelt ist, dass der Empfang einer Sendung durch den Empfänger zu bestätigen ist, kann BPD elektronische Mittel zur Erstellung der Empfangsbestätigung verwenden.

(4) Sendungen, die nicht zugestellt werden können (nachfolgend: unzustellbare Sendungen), befördert BPD kostenfrei zum Auftraggeber zurück, soweit der Anteil der unzustellbaren Sendungen nicht mehr als 5 % der insgesamt zu befördernden Sendungen pro Tag beträgt. Anderenfalls kann BPD für die Rückbeförderung der unzustellbaren Sendungen ein zusätzliches Entgelt verlangen. Unzustellbare Sendungen sind auch Sendungen, deren Annahme verweigert wurde oder deren Zustellung BPD aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fehlen einer zugänglichen, geeigneten Empfangsvorrichtung, Gefahr für den Zusteller am Zustellort) oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten nicht möglich oder zumutbar ist.

(4a) Im Falle der Unzustellbarkeit von Infosendungen erfolgt eine kostenpflichtige Rücksendung an den Auftraggeber nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Mitteilung darüber, dass die Rückführung (ggf. mit Empfängerrecherche) erfolgen soll. Diese Mitteilung hat spätestens mit der Übergabe der Sendungen an den Auftragnehmer gegenüber diesem zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer zur sofortigen Vernichtung der Infosendungen berechtigt, ohne dass es einer weiteren Mitteilung an den Auftraggeber oder einer vorübergehenden Einlagerung bedarf. Dies gilt nicht bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt; in diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konsolidierers bzw. der DPAG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend; Infosendungen werden grundsätzlich der Vernichtung zugeführt. Die Vorausverfügung des Auftraggebers ggü. BPD verliert in diesen Fällen ihre Wirkung.

(4b) Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber BPD nicht bekannt oder für BPD nicht erkennbar ist, ist BPD zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann BPD die Sendung nach Ablauf von sechs Wochen verwerten, soweit diese verwertbar ist. Kann eine grundsätzlich verwertbare Sendung nicht binnen angemessener Frist verwertet werden, kann BPD sie vernichten. Verdorbene oder unverwertbare Sendungen, insbesondere Briefsendungen, sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziffer 2 (2) a bis d kann BPD sofort vernichten. Darüber hinaus kann BPD eine Sendung sofort verwerten oder vernichten, wenn der Auftraggeber auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Soweit BPD dadurch Kosten entstehen, kann BPD vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.

(5) BPD bzw. das zuständige Zollamt ist berechtigt, Sendungen auch dann zu öffnen, um

a) eine ordnungsgemäße zollrechtliche Abfertigung zu gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber auf schriftliche oder mündliche Aufforderung innerhalb von 4 Kalendertagen die fehlenden Angaben BPD zur Verfügung gestellt hat;

b) Gefahren abzuwenden, die von einem Paket oder einem Päckchen für Personen oder Sachen ausgehen.

(5c) Bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Ziff. 3. (4) bis (5) jedoch was folgt: Sendungen, deren Zustellung nicht erfolgt ist, werden innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstage), beginnend mit dem Tag, an dem die Zustellung versucht wurde, zur Abholung durch einen Berechtigten (solcher gemäß Ziff. 3 (2)) bei der DPAG bereitgehalten. Ergänzend zu Ziff. 3 (4) sind Sendungen damit insbesondere unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind der Konsolidierer bzw. die DPAG nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Verwertung der Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Gegebenenfalls für die Rückführung entstehende Kosten werden dem Auftraggeber entweder direkt seitens des Postkonsolidierers der DPAG oder über die Rechungsstellung von BPD separat abgerechnet.

(6) BPD kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber Dritter, insbesondere anderer Postdienstleister, bedienen. Grundsätzlich erbringen die Drittunternehmen Leistungen für BPD als Nachunternehmen. BPD leistet gegenüber dem Absender im eigenen Namen es sei denn, diese AGB regeln im Einzelfalle eine Abweichung.

(7) Gelangt eine Sendung in anderen Fällen als denjenigen gemäß Absatz (6) in den Betriebsablauf eines anderen Postdienstleisters, kann BPD sie im Namen des Auftraggebers von dem anderen Postdienstleister an sich herausverlangen. Dies gilt auch gegenüber DPAG.

4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Weisungen des Auftraggebers, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für BPD nur dann verbindlich, wenn das zuvor besonders vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden, soweit nichts anderes vereinbart, keine Anwendung. Die Vereinbarungen auch hierzu bedürfen der Schriftform (inkl. Fax, E-Mail).

(2) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von BPD ist ausgeschlossen.

(3) Bei Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, diejenige der seitens BPD angebotenen Beförderungsleistung, insbesondere hinsichtlich Haftung und/oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt. BPD übernimmt für den Inhalt der Sendung keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus der Beförderung einer ausgeschlossenen Sendung gemäß Ziff. 2 (a) bis (h) resultieren.

(4) Der Auftraggeber hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen (insbesondere Adresse von Absender und Empfänger; Einschreiben) und so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und BPD und ihren Kooperationspartnern bzw. Dritten aus dem Umgang mit der Sendung kein Schaden entsteht. Insbesondere hat der Auftraggeber den Absender und den Adressaten der Sendung kenntlich zu machen. Alle Sendungen, außer Standardsendungen, müssen gesondert eingeliefert (z.B. durch Gummi gebündelt oder in getrennten Boxen) werden. Die äußere Verpackung der Sendung darf keinen Rückschluss auf den Wert der Sendung zulassen. §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

(4a) Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket/ am Päckchen/ oder in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen.

(6) Nach der Abholung und vor Übergabe der Sendungen an den BPD Zusteller kann der Auftraggeber die Sendungen umleiten oder zurückfordern.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebenden Verbindlichkeit des Absenders gegenüber BPD gilt die jeweils aktuell gültige Preisliste. Das Beförderungsentgelt ist nach Rechnungsstellung durch BPD sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und BPD durch Übergabe an eine Annahmestelle, ist die Beförderung der Sendung im Voraus zu vergüten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber haftet neben dem Empfänger gegenüber BPD für diese Aufwendungen.

(3) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung leistet.

(4) Im Fall des Verzugs kann BPD vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

6. Haftung

(1) Für Briefsendungen (außer Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben) und Warensendungen haftet BPD im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung bis zur Höhe des einfachen Portos. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

(2) Für sonstige Sendungen haftet BPD ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die BPD, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen, soweit die Beförderung nicht gesondert vereinbart wurde. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von BPD beruhen, haftet BPD in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).

(3) BPD haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BPD oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von BPD für den Verlust, die Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Einwurf-Einschreiben: 20,– Euro
2. Übergabe-Einschreiben: 25,– Euro
3. Päckchen- und Paketsendungen: Bei innerdeutscher Beförderung auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR, eine devisenunabhängige Währung) pro Kilogramm des Rohgewichts, höchstens jedoch auf 1 Mio. Euro; bei internationaler Beförderung nach den Bestimmungen des CMR für den Straßenverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB, die BPD zu vertreten hat, das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens insgesamt jedoch 100.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
4. Sonstige Sendungen: das für die Beförderung der Sendung jeweils geschuldete Beförderungsentgelt; bei Infosendungen (Infopost u. Infobrief) ist die Haftung auf 25,- Euro je Einlieferungsvorgang beschränkt.

(5) Eine etwaige Haftung von BPD wegen der Überschreitung einer vertraglichen Lieferfrist oder wegen einer Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin ist auf den einfachen Betrag des Beförderungsentgelts beschränkt. Bei der Versendung über einen Postkonsolidierer, der die Sendungen wiederum an die DPAG übergibt, ist die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Abliefertermins in keinem Fall geschuldet, es sei denn aus der Vereinbarung ergibt sich etwas anderes.

(6) Zeigt der Auftraggeber oder der Adressat einer Sendung BPD den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme durch BPD bzw. Zustellung schriftlich an, wird zulasten des Auftraggebers sowie des Empfängers vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand zugestellt worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Auftraggeber oder der Empfänger der BPD die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Auftraggeber schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übernahme der Sendung durch BPD abgeliefert wurde und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Soweit aufgrund des Verlustes einer Sendung eine Entschädigung gezahlt wurde, kann BPD im Falle des späteren Auffindens der Sendung ergänzend zu § 424 Absatz 3 HGB verlangen, dass eine bereits geleistete Entschädigung Zug um Zug gegen Übergabe der Sendung erstattet wird.

(8) BPD ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von BPD verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seine Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die BPD mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. BPD haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Ziff. 2 (2) und für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die BPD nicht zurechenbar sind. Als solche Umstände gelten insbesondere höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhen, Arbeitskampf, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder photographischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BPD. Die in § 425 Absatz 2 HGB und in § 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

7. Rücktrittsrecht / Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren des Versenders. Hat BPD den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der BPD gegenüber dem Versender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Versender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Leistungs- und Preisverzeichnis der BPD, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Versender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von BPD nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen BPD auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder - Erschwerung kann BPD wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei BPD oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch BPD begründet keine Schadensersatzansprüche des Versenders. Abschnitt 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von BPD bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

8. Postgeheimnis, Datenschutz

(1) BPD verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BPD wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) BPD ist gemäß § 41 Abs. 2 PostG berechtigt, Bestands-, Verkehrs-, Auslieferungsund Entgeltdaten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von BPD angegeben hat, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften der BPD bzw. deren Subunternehmer weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung von Dienstleistungen der BPD erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von BPD oder BPD Partnergesellschaften erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen, einverstanden.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird BPD dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstigen Datenträger zurückgeben, die BPD vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat. Erklärt der Auftraggeber ein dahingehendes Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist BPD zur Vernichtung der Unterlagen und sonstigen Datenträgern berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Bestimmungen BPD eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegen.

9. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Absender innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber BPD geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch BPD besteht. Für Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen, eingehen, kann keine valide Beantwortung gewährleistet werden.

10. Ergänzende Regelungen Abholservice

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen und dem Inhalt des Leistungs- und Preisverzeichnis gelten für den Abholservice folgende Bedingungen:

BPD stellt dem Auftraggeber im Rahmen seines Bedarfes die zur Vor- und Nachbereitung der Beförderung über BPD notwendigen Behälter zur Nutzung zur Verfügung. Diese Behälter bleiben Eigentum des BPD, dürfen nur zu den vertragsgegenständlichen Zwecken genutzt werden und sind bei Vertragsbeendigung vom Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben.

Alle abzuholenden Sendungen sind getrennt nach BPD - DPAG und geordnet nach Formaten in den zur Verfügung gestellten Behältern zu übergeben.

11. Ergänzende Regelungen Frankierservice

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen und dem Inhalt des Leistungs- und Preisverzeichnis gelten für den Frankierservice folgende Bedingungen:

Die Frankierung von Sendungen des Auftraggebers als Absender für die DPAG wird von BPD in dessen Namen und für dessen Rechnung übernommen. BPD verauslagt die anfallenden Portokosten DPAG.

Der Auftraggeber ist verpflichtet für die Frankierung einer Sendung das dafür vorgesehene Entgelt zu zahlen.

12. Verjährung

(1) Ansprüche im Geltungsbereich der AGB BPD verjähren grundsätzlich in einem Jahr. (2) Ansprüche nach Ziffer 6. Absatz (1) und Absatz

(2) und nach § 435 HGB in Verbindung mit § 414 Absatz 1 Satz 2 HGB verjähren in drei Jahren.

(3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder hätte zugestellt werden müssen.

13. Sonstige Regelungen

(1) BPD sichert dem Auftraggeber zu, dass BPD die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis für die mit dem Auftraggeber vereinbarte Beförderung von nicht ausgeschlossenen Sendungen besitzt.

(2) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen BPD weder abtreten noch verpfänden. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.

(3) Gegenüber Ansprüchen von BPD ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Auftraggebers zulässig.

(4) Dem Auftraggeber steht gegenüber Ansprüchen von BPD kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(7) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, die diesen AGB unterliegen, ist Aachen.

01.06.2019